

## Gemeinde Frojach-Katsch

### ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,  
LGBI. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,  
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Frojach-Katsch hat in seiner Sitzung am 22. November 2013 die Änderung der Kanalabgabenordnung vom 15. April 2011 wie folgt beschlossen:

**§ 4** lautet nunmehr wie folgt:

- 1) a) Für die Kanalbenützung wird unabhängig von der Verbrauchsgebühr eine Bereitstellungsgebühr von € 94,10 je abgeschlossener Wohneinheit (entsprechend dem Stmk. Baugesetz) festgelegt.

Für Gewerbebetriebe inklusiver Mülldeponie wird die für das Gewerbe erforderliche Bruttogrundrissfläche herangezogen.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt für Gewerbebetriebe

bis zu einer Größe von	250 m <sup>2</sup> .....	€	94,10
bis zu einer Größe von	500 m <sup>2</sup> .....	€	125,46
bis zu einer Größe von	750 m <sup>2</sup> .....	€	156,83
bis zu einer Größe von	1.000 m <sup>2</sup> .....	€	188,19
bis zu einer Größe von	2.000 m <sup>2</sup> .....	€	313,65
bis zu einer Größe von	5.000 m <sup>2</sup> .....	€	522,75
bis zu einer Größe von	10.000 m <sup>2</sup> .....	€	1.045,50
bei einer Größe	über 10.000 m <sup>2</sup> .....	€	1.568,25

- b) Für die Bemessung der variablen Verbrauchsgebühr wird folgender Betrag beschlossen:

Mittels geeichtem Wasserzähler errechnetem Wasserverbrauch:  
€ 2,18/m<sup>3</sup>

- c) Für Liegenschaften, welche der IEV (Indirekteinleiterverordnung) unterliegen, wird im Verhältnis ihrer Schmutzfracht zur Schmutzfracht von häuslichem Abwasser die variable Verbrauchsgebühr zur Verrechnung gebracht.

- 2) Alternativ zur Verrechnung über den Wasserverbrauch wird die Kanalbenützungsg Gebühr auch nach der Kanalanschlussfläche mit einem Einheitssatz von € 2,28/m<sup>2</sup> verrechnet.
- 3) Jedem Anschlusswerber steht die Wahl des Verrechnungsmodells – ob m<sup>3</sup> oder m<sup>2</sup> - frei. Vor Inkrafttreten der neuen Kanalabgabenordnung hat sich der Anschlusswerber schriftlich über seine Abrechnungsmodalität zu entscheiden. Diese Entscheidung hat die Gültigkeit von 10 Jahren, danach besteht erneut die Möglichkeit der Wahl zwischen den beiden Verrechnungsmodellen.  
Die Möglichkeit der Wahl zwischen den beiden Verrechnungsmodellen besteht weiters bei:
- Besitzerwechsel
  - Behördlich genehmigten baulichen Veränderungen
- Der Wechsel zum anderen Verrechnungsmodell erfolgt jeweils zum 01. Jänner des Folgejahres.

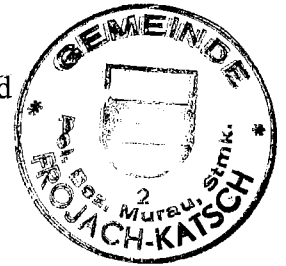
Wird vom Anschlusswerber keine Entscheidung über das Verrechnungsmodell getroffen, wird automatisch das Modell der Verrechnung nach der Kanalanschlussfläche mit einem Einheitssatz von € 2,28 /m<sup>2</sup> gemäß § 4 Abs. 2 herangezogen.

Die Änderung tritt mit 01.01.2014 in Kraft.

Frojach, am 27. November 2013

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
Sperrl Gottfried



Angeschlagen am: 28. November 2013  
Abgenommen am: 12. Dezember 2013